Stand 16.9.2020

BUNDESVERBAND AGRARHANDEL E.V.

Mutterkorn in Getreide

Dem Thema Mutterkorn in Getreide kommt in der gesamten Wertschöpfungskette eine hohe Bedeutung zu und dies nicht erst seitdem die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Jahr 2012 eine ausführliche gesundheitliche Bewertung der toxischen Mutterkornalkaloide vorgenommen hat. Dabei hat das wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette einen Gruppenwert für die akute Referenzdosis in Höhe von 1 µg/kg Körpergewicht und einen Gruppenwert für die duldbare tägliche Aufnahmemenge in Höhe von 0,6 µg/kg Körpergewicht festgelegt. Im Oktober 2015 wurden dann dementsprechend die Höchstgehalte für Lebensmittel durch eine Änderung in Art. 9 der VO 1881/2006 erlassen. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über den aktuellen Stand der Gesetzgebung in diesem Bereich.

Dabei gehen wir auf folgende Punkte ein:

- ✓ gesetzliche Vorgaben zu Höchstgehalten
- ✓ Verschneidungsverbot
- ✓ Meldepflicht
- ✓ Umgang mit Höchstgehaltsüberschreitungen

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die „Handlungsempfehlungen zur Minimierung von Mutterkorn und Ergotalkaloiden in Getreide“. Die Empfehlungen wurden durch eine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) initiierte und vom Max Rubner-Institut geleitete Arbeitsgruppe unter Beteiligung des BVA erarbeitet. Sie formulieren Maßnahmen entlang der Wertschöpfungskette für alle Wirtschaftsbeteiligten vom Feld bis zur Verarbeitung, um das Risiko einer Belastung zu minimieren. Die Broschüre steht zum Download über folgenden Link bereit BMEL-Handlungsempfehlungen Mutterkornalkaloide.

Gesetzliche Höchstgehalte

I.
Für **Futtermittel** ist gemäß § 8 Abs. 1 Futtermittelverordnung in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II der Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ein Höchstgehalt von 1000 mg/kg Mutterkorn (bezogen auf Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %) festgelegt.

II.
Für **Lebensmittel** ist in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ein Höchstgehalt von 500 mg/kg für Mutterkorn-Sklerotien in unverarbeitetem Getreide festgelegt.

Seit einigen Jahren wird im dafür zuständigen EU-Ausschuss auch über Höchstgehalte für Mutterkornalkaloide in unverarbeitetem Getreide, Mehl und Brot diskutiert. Aktuell plant die EU-Kommission die Veröffentlichung einer entsprechenden Verordnung im Herbst 2020.

Verbotstatbestände

Das **Inverkehrbringen eines Lebens- oder Futtermittels**, das den Höchstgehalt überschreitet, kann unter Umständen eine Straftat darstellen, die mit Geld- oder Gefängnisstrafe bewehrt ist.
Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 Futtermittelverordnung ist es zudem **verboten**, Futtermittel, die den gesetzlichen Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschreiten, **zu Verdünnungszwecken** mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel **zu mischen**. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Wird ein Futtermittel angenommen, das eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen aufweist, so **darf die Ware** aber nach § 8 Absatz 2 Futtermittelverordnung **einer geeigneten Behandlung (Reinigung oder Dekontamination) unterzogen werden**. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass nach der Behandlung der festgesetzte Höchstgehalt nicht mehr überschritten wird.

Meldepflichten

Die Mitteilungs- und Übermittlungspflichten sind auf EU-Ebene in Art. 19 und 20 der EU-Basis-Verordnung 178/2002 und national in **§ 44 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)** geregelt.

Die verschiedenen Mitteilungspflichten knüpfen an das Verkehrsverbot für nicht sichere Lebensmittel und Futtermittel an. Nicht sicher sind danach gesundheitsschädliche oder für den

Verzehr durch Menschen ungeeignete Lebensmittel sowie Futtermittel, die die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können.

Lebensmittel- wie Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, unsichere Lebens- bzw. Futtermittel vom Markt zu nehmen und die zuständige Behörde über die Rücknahme zu unterrichten.
Nach § 44 Absatz 4 und 5 LFGB sind Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer darüber hinaus verpflichtet, die **zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten**, wenn ihnen ein **unsicheres Lebens- bzw. Futtermittel angeliefert oder** von ihnen **erworben wird**. Die Unterrichtungsverpflichtung besteht also auch schon dann, wenn das Getreide (lediglich) angeliefert, aber nicht ins Lager verbracht wurde, etwa weil die Untersuchung oder Prüfung unmittelbar nach der Anlieferung ergab, dass das Lebensmittel nicht sicher ist, und der Händler es daraufhin nicht angenommen oder an seinen Lieferanten zurückgesendet hat.
Um dies nochmal deutlich hervorzuheben: Auch bei gestoßener Ware greift die Meldepflicht! Die Intention des Gesetzgebers war zu verhindern, dass abgelehntes Getreide möglicherweise seinen Weg in (illegale) Kanäle findet.
Die **Meldepflicht entfällt** unserer Auslegung des § 44 Abs. 3 S. 3 LFGB nach dann, wenn Sie die **Ware unschädlich beseitigt** haben oder z. B. **durch Reinigung** so **behandeln oder eine Behandlung beabsichtigen**, dass die Ware nach der Behandlung verkehrsfähig ist. Diese Beseitigung muss ihrerseits unverzüglich nach Erhalt des Lebensmittels erfolgen bzw. die beabsichtigte Behandlung oder Verwertung muss plausibel dargelegt werden. Die Lagerung ohne Festlegung des weiteren Vorgehens lässt die Unterrichtungspflicht nicht entfallen.
Keine Unterrichtungsverpflichtung besteht auch in Fällen, in denen dem Lebensmittelunternehmer das **Lebensmittel (lediglich) mündlich, telefonisch,** auf elektronischem Weg oder per Fax **angeboten worden** ist.

Nach § 44 Abs. 4 a und 5 a LFGB muss auch der Verantwortliche eines Labors die zuständige Behörde über Analyseergebnisse informieren, wenn er aufgrund einer durchgeführten Lebensmittel- oder Futtermitteluntersuchung annehmen muss, dass das Produkt einem Verkehrsverbot nach VO 178/2002 unterliegt.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist bußgeldbewehrt bis zu 20.000 €.

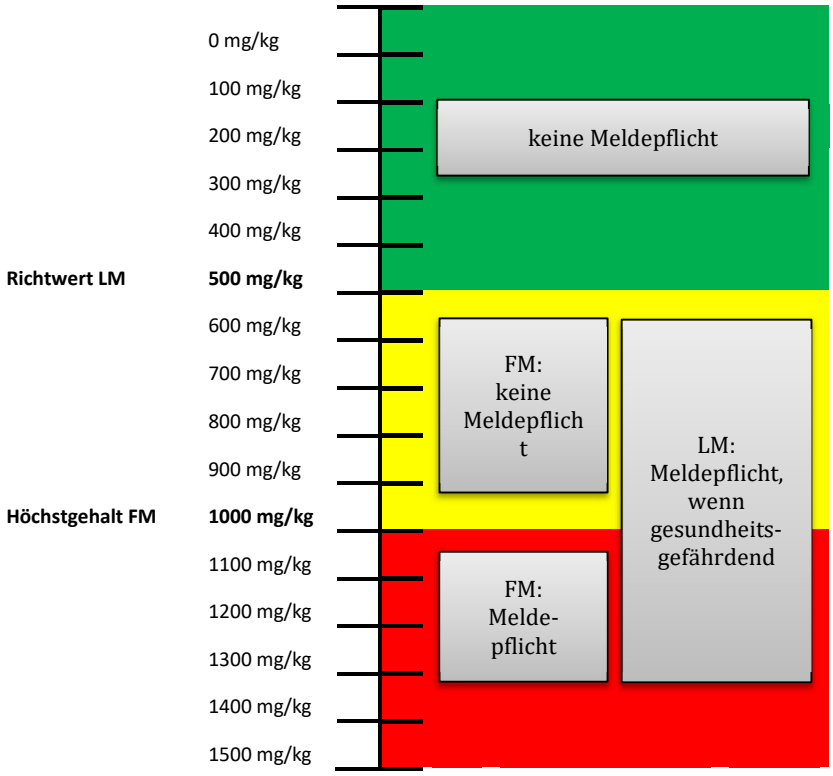

Umgang mit Partien die die Höchstgehalte überschreiten

Wird Ihnen eine belastete Partie angeliefert, sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie die Ware stoßen oder entgegennehmen und verwerten wollen. Danach entscheiden sich die Meldepflichten (s.o.).
Sind Sie (oder der Landwirt) noch nicht sicher, ob die Ware angekauft werden soll, weisen Sie den Landwirt darauf hin, dass **die Ware nach wie vor im Besitz des Landwirts verbleibt** und zunächst in eine Sperrzelle verbracht werden muss, um sie dann **im Auftrag des Landwirts** zu reinigen, direkt einer energetischen Verwendung oder einer Biogasanlage zuführen. In diesem Fall stellen Sie die Lagerung und ggf. Reinigung separat in Rechnung.

Wenn eine entsprechende technologische Reinigungsanlage (idealerweise Tischausleser) zur Verfügung steht, ist es prinzipiell möglich, Mutterkorn herauszureinigen und die Ware anschließend neu zu beproben.

Biogasanlagen, die den **NAWARO-Bonus** nutzen, **dürfen unbehandelte Getreidepartien mit Mutterkornbelastung annehmen,** ohne dass dies Konsequenzen für die Bonuszahlung hat. **Anderes gilt für herausgereinigte Mutterkörner**. Diese gelten als Getreideausputz, welcher im EEG unter die sog. pflanzlichen Nebenprodukte fällt. Wenn Mutterkörner also separat in die Biogasanlage gegeben werden, wird für den daraus erzielten Stromertrag **kein NAWARO-Bonus** gezahlt.

Bundesverband Agrarhandel e. V.
Invalidenstraße 34, 10115 Berlin
www.bv-agrar.de

Ihre Ansprechpartner:
Inken Garbe, 030 / 2790 741-12, inken.garbe@bv-agrar.de
Dr. Katja Börgermann, 030 / 2790 741-13, katja.boergermann@bv-agrar.de